

Messdienergemeinschaft
St.Catharina

Dinklage

Am Pfarrhof 8

49413 Dinklage

Tel: 04443/961283

www.messdiener-dinklage.de



Satzung der Messdienergemeinschaft

St. Catharina zu Dinklage

Präambel

Nach Genehmigung durch die katholische Pfarrgemeinde St. Catharina Dinklage, vertreten durch den Pfarrer Johannes Kabon, gibt sich die Messdienergemeinschaft St. Catharina Dinklage (MDG) im Auftrag der Leiterrunde und vertreten durch ihren Vorstand nachfolgende, eigenbezogene Satzung:

Diese Satzung soll verdeutlichen, dass die Messdienergemeinschaft St. Catharina ein fester Bestandteil der katholischen Pfarrgemeinde ist und nur in und für diese Kirchengemeinde ihren Sinn erfüllen kann. So erfüllt die MDG also keinen eigenständigen Selbstzweck, sondern eigentlicher Zweck der Messdienergemeinschaft ist es, den Kindern und Jugendlichen in und durch den Dienst in den Gottesdiensten, in Aktionen, Freizeitgestaltungen, Lagern und Fahrten zu helfen, innerhalb der Kirche und seiner Jugendarbeit ihre Persönlichkeit zu entfalten.

Darüber hinaus sieht die MDG ihre Aufgabe darin, Kinder und Jugendliche zu begeistern, an sich selbst zu arbeiten und Verantwortung für die Gemeinschaft zu übernehmen. Dazu möchte die Messdienergemeinschaft St. Catharina ihren Beitrag leisten.

Dabei stellt sich die Gemeinschaft und jeder seiner Mitglieder stets die Frage, was sie für den anderen tun können – und nicht, was der andere für uns tun kann.

Letztlich soll alles, wofür sich die MDG engagiert, zur „soli deo gloria“ („allein zur größeren Ehre Gottes“) verhelfen.

Zielsetzung

Die Messdienergemeinschaft St. Catharina zu Dinklage verfolgt wichtige Ziele. Sie möchte:

- * Kinder und Jugendliche ermutigen, ihren Glauben in Familie, Pfarrgemeinde, Freizeit, Schule und am Arbeitsplatz in zeitgemäßer Weise zu leben,
- * Kinder und Jugendliche in ihrer Suche nach Selbstständigkeit, Individualität und einem Leben in christlicher Gesellschaft unterstützen,
- * Interesse dafür wecken, gesellschaftliches Engagement aus einem christlichen Grundverständnis heraus zu entwickeln,
- * Freiräume für Kinder und Jugendliche schaffen, wo sie ihre Interessen artikulieren und ausleben können,
- * Kindern und Jugendlichen Spaß und Freude an Kirche und Gemeinde vermitteln und deren Willen wecken, das Gemeindeleben aktiv mit zu gestalten,
- * Phantasie, Kreativität und Aktivität unterstützen und fördern.

Die Messdienergemeinschaft St. Catharina betrachtet den Ministrantendienst dabei als einen wichtigen und selbstverständlichen Teil ihrer Arbeit.

Regularium

§1a (Leitungsebenen)

Die Messdienergemeinschaft wird aufgrund der unterschiedlichen Altersstrukturen in drei Ebenen geleitet.

* Die Messdienerinnen und Messdiener gehören immer einer bestimmten Gruppe an, die von den ausgebildeten Gruppenleiterinnen und Gruppenleitern geführt werden. Ab dem Alter von 16 Jahren können sich die so genannten „Ältesten“ bewerben, Gruppenleiterinnen bzw. Gruppenleiter zu werden. Nur Anwärter, die die Ausbildungsbestimmungen, wie die Teilnahme am Gruppenleitergrundkurs, am Erste-Hilfe-Kurs und an der internen Gruppenleiterschulung erfolgreich teilgenommen haben, können als Gruppenleiterin bzw. als Gruppenleiter aufgenommen werden. Ausnahmen werden durch den Vorstand geregelt.

* Alle Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter bilden zusammen den Kreis der Leiterrunde. Die Leiterrunde und die gesamte Messdienergemeinschaft werden durch den gewählten Vorstand geleitet.

* Der Vorstand der Messdienergemeinschaft ist das höchste Gremium.

§1b (Vorstand)

Der Vorstand der Messdienergemeinschaft besteht aus vier gewählten Mitgliedern der Leiterrunde und dem als „geborenes Mitglied“ von der katholischen Kirchengemeinde bestellten Vertreter. Dieser hat die Aufgabe, als geistlicher Beistand, Berater und Präses die Vorstandsmitglieder zu begleiten. Der Präses besitzt kein Stimmrecht.

Zu den vier gewählten Mitgliedern gehören der erste und zweite Vorsitzende, ein Pressesprecher und ein Schriftführer. Die Barkasse wird von einem volljährigen Vorstandsmitglied übernommen. Der Vorstand verteilt eigenständig die zu vergebenden Posten unter den gewählten Mitgliedern, wobei der 1. Vorsitzende das 18. Lebensjahr vollendet haben muss. Der/die Vertreter/in für den Sachausschuss Jugend (SAJ), der/die den Vorstand und die Messdienergemeinschaft im Sinne von § 30 BGB analog vertritt, wird aus der Leiterrunde gewählt und muss nicht dem Vorstand angehören. Gleiches gilt für die PAMO-Vertreter, die beiden Beisitzer, die Webadministratoren, die Kassenprüfer, den Mattwart und den Messdienerplankoordinator.

Die Vertreter der MDG im Vorstand werden für die Dauer von einem Jahr von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern auf einer Vollversammlung gewählt. Stimmberechtigt sind alle anwesenden aktiven Leiterinnen und Leiter auf der Vollversammlung. Jedes Mitglied der Leiterrunde kann - nach vorherigem Vorschlag - in den Vorstand gewählt werden. Eine Wiederwahl ist ebenfalls möglich. Gewählt gilt ein Mitglied dann, wenn er oder sie die einfache Mehrheit der Stimmen aller anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinbaren kann.

Ein Vorstand kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Vollversammlung gewählt werden, in der mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Leiterinnen und Leiter anwesend sind.

§2a (Wahl des Vorstandes)

Zur Wahl in den Vorstand bedarf es der einfachen Mehrheit bei einer geheim, also schriftlich zu erfolgenden Wahl. Bei gleicher Stimmzahl ist eine Stichwahl erforderlich. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz kann getroffen werden, wenn bei einer Kandidatin oder einem Kandidaten auf Vorschlag und einfacher Mehrheit für eine „offene Wahl per Handzeichen“ abgestimmt wird. Der Wahlvorgang erfolgt in einer gemeinsamen Wahl. Erst nach Auszählung, Befragung und Annahme durch diese/diesen gilt die Kandidatin oder der Kandidat als gewählt.

§2b (Abwahl)

Bei schwerem Fehlverhalten eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder kann auf Antrag eines Mitgliedes der Leiterrunde jederzeit eine Abwahl des Vorstandes (einzelner oder aller) geprüft werden. Dabei bedarf es einer schriftlichen - an den neutralen Vertreter der Kirchengemeinde zu richtenden - Begründung und eines Vorschlages zur Nachfolge. Nach Prüfung und Bestätigung der Vorwürfe, kann der Vertreter der Kirchengemeinde in einer separat zu benennenden Leiterrunde, die dann als außerordentliche Vollversammlung geführt wird, das Anliegen vortragen. Sollte die

Leiterrunde diese Meinung teilen, hat eine Abwahl eines oder aller amtierenden Vorstandsmitglieder zu erfolgen. Es benötigt eine 2/3 Mehrheit aller Mitglieder der Leiterrunde bei geheimer Wahl (2/3 aller stimmberechtigten Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter und nicht 2/3 aller anwesenden Leiterinnen und Leiter).

Eine Neuwahl hat sich unverzüglich in geheimer Wahl anzuschließen.

§3 (Aufgaben des Vorstandes)

Die Aufgabe der Vorstandsmitglieder ist es, die Messdienerarbeit zu koordinieren und im positiven Sinne zu bereichern. Zudem sind sie die ersten Repräsentanten der Messdiener. Die gewählten Vorstandsmitglieder besitzen im Vorstand selber eine Stimme.

§4 (Der/Die Schatzmeister/in)

Als Mitglied im Vorstand wird der/die Schatzmeister/in jedes Jahr gewählt. Seine/Ihre Aufgabe ist es, die Finanzen der MDG ständig zu kontrollieren und jährlich im Auftrag des Vorstandes der Vollversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen. Der/die Schatzmeister/in stimmt sich bzgl. der Barkasse, der Kassenvollmacht und der EC-Karte eng mit dem Pfarrer und der Rechnungsführer/in der Gemeinde ab. Der/die Schatzmeister/in muss separat in der Vollversammlung entlastet werden.

§5 (Aufgaben der Leiterrunde)

Die Leiterrunde stellt das Führungsgremium der Messdiener dar. Ihre Aufgabe besteht darin, Messdienerarbeit überhaupt zu ermöglichen.

§6 (Wahl der Leiter)

Voraussetzung für die Wahl zum Gruppenleiter ist die Teilnahme an der Gruppenleiterschulung, einem Erste-Hilfe-Kurs und einem Gruppenleitergrundkurs. Einzelne Ausnahmen werden durch den Vorstand geregelt.

Für die Aufnahme neuer Gruppenleiter in die Leiterrunde ist vom Vorstand ein Gremium einzuberufen, das sich wie folgt zusammensetzt:

- alle Vorstandsmitglieder und
- die Gruppenleiter der jeweiligen Anwärter.

Dieses Gremium entscheidet über die Aufnahme der Bewerberinnen und Bewerber in die Leiterrunde.

§7 (Gruppenleiter)

Gruppenleiterin bzw. Gruppenleiter ist man, wenn man

- a) eine eigene Gruppe leitet,
- b) regelmäßig zum inhaltlichen Teil der Leiterrunde erscheint,
- c) grundsätzlich zum Dienst am Altar bereit ist und diesen auch nachweislich stets ausführt.

Ausnahmen werden auch hier durch den Vorstand geregelt, wenn Leiter beispielsweise durch ihren beruflichen Werdegang für einige Dienste verhindert sind.

Bei der jährlichen Vollversammlung werden die ausgeschiedenen Leiter mit einem Präsent und einer Urkunde durch den Vorstand verabschiedet, wenn sie fristgerecht vier Wochen vor der Vollversammlung ihren Austritt schriftlich den Vorstand bekannt geben.

Die Teilnahme ehemaliger Leiter an bestimmten Aktionen ist auch weiterhin gerne gesehen und ausdrücklich erwünscht. Diese Aktionen werden im Jahresprogramm der MDG entsprechend ausgewiesen.

Hierzu gehören u.a.

- Maigang,
- Messdienerball,
- Flunkyballturnier,

und viele andere mehr.

Beim Eintritt in die Leiterrunde erklären sich die Leiter konkludent mit der gewählten Organisationsstruktur, dessen Regeln und den zu leistenden Strafzahlungen einverstanden. Bei einem Verstoß gegen jene kann die betreffende Person von Aktionen oder nach Ermessen des Vorstandes aus der Gemeinschaft ausgeschlossen werden.

§8 (Lagerleitung)

Jedes Jahr führt die Messdienergemeinschaft ein eigenes Zeltlager durch. Ort, Zeit und Gestaltung bedarf jeweils der Genehmigung der Pfarrgemeinde bezüglich der Koordinierung der verfügbaren Ressourcen von Kfz, Materialien, etc. und des Vorstandes der MDG.

Der Vorstand und die Leiterrunde wählen jährlich eine Lagerleitung. Die amtierende Lagerleitung ist für die Durchführung und Planung eines reibungslosen und satzungsgemäßen Sommerzeltlagers verantwortlich. Die Suche und Reservierung des Zeltplatzes wird von dem Vorstand übernommen und sollte frühzeitig geschehen. Bis spätestens zum Lagerbeginn des laufenden Jahres müssen die zwei zukünftigen Lagerplätze samt zeitlicher Buchung bekannt gegeben werden können.

Die Lagerleitung sucht sich selber eine geeignete Küchenleitung aus, mit der sie im Lager zusammenarbeiten möchte. Entsprechend der Vorgaben des Jugendschutzgesetzes erstellt die Lagerleitung die Lagerregeln, die jeweils zu Beginn des Lagers für alle Teilnehmer hörbar vorgelesen und ausgehängt werden müssen.

Insbesondere der Lagerkassenwart hat sich an die Grundsätze der ordnungsgemäßen

Buchführung zu halten. Er ist separat in der Vollversammlung zu entlasten.

§9 (Mitgliedschaft)

Die Messdienergemeinschaft führt alljährlich Werbeaktionen an den Dinklager Grundschulen, sowie am Kardinal-von-Galen-Haus durch. Mitglieder können Jungen und Mädchen werden, die das Sakrament der Erstkommunion empfangen haben, also am Ende der 3. Klasse. Ein Eintritt ist zu jeder Zeit durch schriftliche oder mündliche Willenserklärung des Kindes und seiner Erziehungsberechtigten gegenüber einem Mitglied der Leiterrunde möglich. Dieses Mitglied muss diese Information an den zuständigen Gruppenleiter oder Gruppenleiterin der Gruppe, in der das Kind kommen wird oder an den Vorstand weitergeben.

Eine konfessionelle Bindung an die katholische Kirche ist im Hinblick auf die Übernahme des Altardienstes notwendig. Ausnahmen über andere Mitgliedschaften werden im Einzelfall durch den Vorstand geregelt.

Der Austritt aus der Messdienergemeinschaft erfolgt durch schriftliche oder mündliche Willenserklärung der Gruppenmitglieder (oder deren Erziehungsberechtigten) gegenüber einem Mitglied der Leiterrunde.

§10 (Beiträge)

Die Messdienergemeinschaft erhebt von ihren Mitgliedern keine Mitgliedsbeiträge. Den Gruppenleitern/innen ist es gestattet, einen angemessenen Beitrag für die Gruppenkasse von den Gruppenmitgliedern bzw. deren Erziehungsberechtigten einzufordern. Die eingesammelten Gelder werden von den Gruppenleitern - schriftlich und nachvollziehbar - in den Gruppenteilnehmerlisten dokumentiert.

Die Leiterrunde erhebt von ihren Mitgliedern (alle aktiven, nicht ausgetretenen Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter) einen Beitrag von 20 € pro Jahr, um Getränke nach den Leiterrunden finanzieren zu können.

Strafgelder, die Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter aufgrund von „Nicht-Dienen“ oder „Nicht-Abmelden zur Leiterrunde“ zu leisten haben, betragen pro „Fehl-Einheit“ je 10 €.

Falls nach Ablauf der Frist von zwei Wochen das Geld nicht gezahlt worden sein sollte, fallen Mahngebühren in Höhe von 5 € an; nach weiterem "Nicht-Bezahlen" werden die Mahngebühren addiert. Gleiches gilt auch für die Lagerrechnungen.

§11 (Vollversammlung)

Der Vorstand der Messdienergemeinschaft St. Catharina lädt einmal im Jahr alle Mitglieder zu einer Vollversammlung ein. Dazu wird mindestens eine Woche vor der Vollversammlung eingeladen. Die Einladungen werden mit der Tagesordnung der Vollversammlung auf den Messdienerplänen, in den Pfarrnachrichten, in der Oldenburgischen Volkszeitung, per E-Mail, per

WhatsApp oder auf der Homepage der MDG veröffentlicht. Es muss keine separate schriftliche Einladung per Post erfolgen.

Auf der Vollversammlung gibt der Vorstand Rechenschaft über:

- die allgemeinen Aktivitäten der MDG,
- den Zustand der einzelnen Gruppen,
- die Lage beim Altardienst,
- die Anwesenheit bei den Leiterrunden,
- die Finanzen.

Zur Leitung der Wahlen auf der Vollversammlung und der notwendigen Mitglieder wählt die versammelte Gemeinschaft mit einfacher Mehrheit einen neutralen Teilnehmer als Moderatorin oder Moderator, die/der dann allerdings nicht für ein Amt gewählt werden kann. Insofern sich niemand als Moderatorin oder Moderator zur Verfügung stellt, kann das „geborene, neutrale Mitglied“ des Vorstandes diesen Part übernehmen.

Die Moderatorin oder der Moderator bittet die Vollversammlung einen Antrag auf Entlastung für den Vorstand zu stellen.

Der/die Schatzmeister/in wird separat auf Antrag nach dem Kassenbericht und nach dem Bericht der Kassenprüfer entlastet; die Kassenprüfer werden ebenfalls separat entlassen.

Zusätzlich muss die Lagerleitung des vergangenen Lagers gesondert entlastet werden.

Anschließend erfolgen die Wahlen zum Vorstand und die Wahl von zwei Kassenprüfern. Stimmberechtigt auf der Vollversammlung sind lediglich die Mitglieder der Leiterrunde. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder der Leiterrunde anwesend ist. Aus diesem Grund muss vorher die Anzahl aller aktiven Leiterinnen und Leiter bekannt gegeben und die Anzahl der vorhandenen Stimmberechtigten dagegen gerechnet werden. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, kann weder der Vorstand entlastet noch ein neuer Vorstand gewählt werden. Der aktuelle Vorstand bleibt bis zur neuen Vollversammlung im Amt. Über die Vollversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches spätestens mit der Einladung der folgenden Vollversammlung per E-Mail/ WhatsApp als PDF verschickt wird.

Das Protokoll ist von dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben. Auf schriftlichen Antrag und unter Angabe der Gründe von mindestens fünf Leitern/innen muss der Vorstand eine außerordentliche Vollversammlung zum frühest möglichen Termin einberufen. Auf Antrag von mindestens fünf Leitern/innen muss der Vorstand die Tagesordnung erweitern.

§12 (Finanzen)

Die Messdienergemeinschaft verfolgt ausschließlich gemeinnützige und kirchliche Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

Bei Auflösung der Gemeinschaft oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Gemeinschaft an die katholische Kirchengemeinde St. Catharina zu Dinklage, Am Pfarrhof 8, 49413 Dinklage, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder caritative Zwecke verwenden wird.

§13 (Messdienerplan)

Der Messdienerplan wird bis auf weiteres durch den Pfarrer, das Pfarrbüro und/oder ein Mitglied aus der Leiterrunde erstellt und als Mehrmonatsexemplar direkt an die Mitglieder (per email oder auf dem Postwege) versendet.

§14 (Auflösung)

Die wahlberechtigten Mitglieder der Vollversammlung können, wenn die 2/3 Mehrheit der aktiven Mitglieder ausmachen, die Auflösung der Gemeinschaft beschließen.

§15 (Änderung der Satzung)

Für die Änderung dieser Satzung bedarf es eine einfache Mehrheit aller aktiven Messdienerleiterinnen und Messdienerleiter. Änderungsvorschläge sollen auf der Vollversammlung veröffentlicht werden.

§16 (Name, Sitz)

Die offizielle Bezeichnung für die Gemeinschaft lautet:
Messdienergemeinschaft St. Catharina zu Dinklage.

Ihr Sitz ist:

Am Pfarrhof 8

49413 Dinklage

Tel.: 04443 - 961283

Fax: 04443 - 961286

Internet: www.messdiener-dinklage.de

Schlusswort

Diese vorliegende Satzung ersetzt die Satzungen vom 13.02.2009, bzw. 12.02.2010.